



23.03.2015

Wichtige neue Entscheidung

Vertriebenenrecht: Keine nachträgliche Änderung der Rechtslage durch Zehntes BVFG-Änderungsgesetz zu Gunsten von rechtskräftig abgelehnten Vertriebenenbewerbern

§ 1 Abs. 2 Nr. 3, § 4, § 15, § 27 Abs. 3, § 100 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 BVFG, Art. 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BayVwVfG, § 121 Nr. 1 VwGO

Spätaussiedler
Vertriebener
Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
Wiederaufgreifen des Verfahrens
Nachträgliche Änderung der Rechtslage

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.03.2015, Az. 11 ZB 14.1626

Orientierungssatz der LAB:

Für rechtskräftig abgelehnte Vertriebenenbewerber (vgl. § 1 BVFG) hat sich die Rechtslage durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 06.09.2013 (BGBl I S. 3554) in Bezug auf die Anerkennung als Vertriebener (§ 1 Abs. 1 und 2 BVFG) und die Anerkennung als Ehegatte eines/einer Vertriebenen (§ 1 Abs. 3 BVFG) sowie die Ausstellung von Vertriebenenausweisen nicht nachträglich zu ihren Gunsten geändert (Rn. 10).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

Der vorliegende Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) betrifft ein vertriebenenrechtliches Wiederaufgreifensverfahren.

Dieses fällt nach Auffassung der Behörde und des Erstgerichts (VG Augsburg, Urteil vom 18.06.2014, Az. Au 6 K 14.342, UA S. 4 f./Rn. 14) gemäß Art. 51 Abs. 4 BayVwVfG i.V.m. § 119 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) noch in die Zuständigkeit einer Landesbehörde (Regierung von Mittelfranken) und nicht des seit 01.01.2005 jedenfalls für alle vertriebenenrechtlichen Erstverfahren zuständigen Bundesverwaltungsamtes (vgl. § 15 Abs. 1 und 2, § 28 Satz 1, § 100 Abs. 2 Satz 2 BVFG). Der BayVGH geht in dem Beschluss hierauf nicht ein (siehe zu Wiederaufgreifensverfahren: BayVGH, Beschluss vom 27.06.2011, Az. 11 ZB 11.1362, 11 C 11.1163, juris; Beschluss vom 06.12.2010, Az. 11 ZB 08.822, juris; Beschluss vom 10.01.2008, Az. 11 ZB 06.1427, juris; vgl. zur Zuständigkeit in vertriebenenrechtlichen Verfahren auch BayVGH, Urteil vom 12.12.2012, Az. 11 B 11.2542, juris Rn. 54).

Die 1947 in Rumänien geborenen und seit 1972 miteinander verheirateten Kläger sind am 19.04.1990 mit ihrem gemeinsamen Sohn zur Familienzusammenführung mit den bereits im Bundesgebiet lebenden und als Vertriebene anerkannten Eltern des Klägers nach Deutschland eingereist. Ihr Antrag auf Ausstellung von Vertriebenenausweisen wurde 1993 mit der Begründung abgelehnt, sie seien weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige, weil sich bereits der Vater des Klägers nach dem Zweiten Weltkrieg dem rumänischen Volkstum seiner Ehefrau zugewandt und somit eine deutsche Bekenntnislage in der Familie bei Geburt des Klägers nicht mehr vorgelegen habe. Die Klage hiergegen war in allen Instanzen erfolglos.

Im Jahre 2013 beantragten die Kläger, das Verwaltungsverfahren wiederaufzugreifen, da sich die Rechtslage durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 06.09.2013 zu ihren Gunsten geändert habe. Die familiär vermittelten Deutschkenntnisse des Klägers bei der Einreise wären den aktuellen Anforderungen des Gesetzes für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum ausreichend gewesen. Die Regie-

rung von Mittelfranken lehnte den Antrag ab. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom VG Augsburg abgewiesen. Der BayVGH lehnte mit vorliegendem Beschluss den klägerischen Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

Zur Begründung wies der BayVGH auf die zwischen den Parteien zu beachtende Rechtskraft der bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (§ 121 Nr. 1 VwGO) hin; die Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Rechtskraft lägen nicht vor. Insbesondere habe sich die Rechtslage durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 06.09.2013 (BGBl I S. 3554) für die vom Kläger begehrte Anerkennung als Vertriebener (Aussiedler) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG und die von der Klägerin begehrte Anerkennung als Ehegattin eines Vertriebenen gemäß § 1 Abs. 3 BVFG sowie die Ausstellung von Vertriebenenausweisen nicht nachträglich zu ihren Gunsten geändert. Das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sei damit nicht gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG wieder aufzugreifen. Der Ablehnungsbescheid von 1993 sei auch nicht offensichtlich fehlerhaft und das Festhalten des Beklagten an seiner Unanfechtbarkeit verstoße nicht gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben, sodass auch ein Anspruch nach Art. 51 Abs. 5 i.V.m. Art. 48 BayVwVfG ausscheide (Rn. 10).

Das BVFG unterscheide nämlich zwischen Vertriebenen (§ 1 BVFG) und Spätaussiedlern (§ 4 BVFG), wofür maßgeblich der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Vertreibungs- bzw. Aussiedlungsgebiet sei (Vertriebene: vor 01.01.1993 – Spätaussiedler: nach 31.12.1992). Die Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 4 BVFG erweitere den Kreis der Spätaussiedler nicht auf Personen, die das Aussiedlungsgebiet vor dem 01.01.1993 verlassen hätten, sondern betreffe nur Personen, die nach dem 31.12.1992 im Besitz einer davor (nämlich vor dem 01.07.1990) erhaltenen Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes in das Bundesgebiet eingereist seien (Rn. 11). Da die Kläger bereits im April 1990 aus Rumänien nach Deutschland ausgereist seien, könnten sie keine Spätaussiedler im Sinne des § 4 oder § 100 Abs. 4 BVFG sein (Rn. 12).

Für Personen im Sinne der §§ 1 bis 3 BVFG, also Vertriebene, Heimatvertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, fänden die vor dem 01.01.1993 geltenden Vorschriften – insbesondere auch § 15 BVFG in der damaligen Fassung – gemäß § 100 Abs. 1 BVFG nur

nach Maßgabe von § 100 Abs. 2 bis 8 BVFG Anwendung. Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 BVFG würden Ausweise nach § 15 BVFG in der vor dem 01.01.1993 geltenden Fassung nur noch ausgestellt, wenn sie vor diesem Tag beantragt wurden. Diesen Antrag habe jedoch das Ausgleichsamt mit rechtskräftig bestätigtem Bescheid vom 22.03.1993 abgelehnt. Im Übrigen werde die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 2 BVFG nur auf Ersuchen einer Behörde, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Vertriebene oder Flüchtlinge zuständig ist, vom Bundesverwaltungsamt festgestellt (Rn. 13).

An dieser Rechtslage hinsichtlich der Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene habe das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 06.09.2013 (BGBl I S. 3554) nichts geändert (Rn. 14).

Die dortige Neuregelung bezüglich der Anforderungen an das in § 6 Abs. 2 BVFG geregelte Bekenntnis zum deutschen Volkstum betreffe nur Spätaussiedler und gelte nicht rückwirkend für rechtskräftig abgeschlossene Verfahren zur Anerkennung als Vertriebener und Ausstellung entsprechender Ausweise. Denn für eine nachträgliche Einbeziehung von Vertriebenen hätte es einer Änderung des § 100 Abs. 1 und 2 BVFG bedurft, die jedoch unterblieben sei. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber rechtskräftig abgelehnten Vertriebenenbewerbern die Möglichkeit eröffnen wollte, im Wege des Wiederaufgreifens ihrer Verfahren die Ausstellung von Vertriebenenausweisen auf der Grundlage von Vorschriften zu erreichen, die bereits seit mehr als 20 Jahren außer Kraft getreten waren. Hätte der Gesetzgeber dies mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes ermöglichen wollen, hätte dies in einer entsprechenden Regelung, zumindest aber in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen (Rn. 15).

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

* . ***** ,
* . ***** ,
** * ** * *****. ***** ** . ** , ***** ,

- ***** -

***** * * * * * .
***** * * * * * ,
*****_****_**** * , ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft und Ausstellung von Vertriebenenausweisen;

hier: Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18. Juni 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Stadlöder,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Geist

ohne mündliche Verhandlung am **6. März 2015**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 10.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Kläger begehren ihre Anerkennung als Vertriebene und die Erteilung von Vertriebenenausweisen im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens.
- 2 Die im Jahre 1947 in Rumänien geborenen und seit 1972 miteinander verheirateten Kläger sind am 19. April 1990 mit ihrem gemeinsamen Sohn zur Familienzusammenführung mit den bereits im Bundesgebiet lebenden und als Vertriebene anerkannten Eltern des Klägers nach Deutschland eingereist. Ihren Antrag auf Ausstellung von Vertriebenenausweisen lehnte das Ausgleichsamt der Stadt Augsburg mit Bescheid vom 22. März 1993 ab. Die Kläger seien weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige. Bereits der Vater des Klägers habe sich nach dem Zweiten Weltkrieg dem rumänischen Volkstum seiner Ehefrau zugewandt. Eine deutsche Bekenntnislage habe in der Familie bei der Geburt des Klägers nicht mehr vorgelegen. Die Klägerin sei nach ihren eigenen Angaben rumänische Volkszugehörige. Widerspruch (Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 25.3.1994), Klage (Verwaltungsgericht Augsburg, U.v. 7.2.1996 – Au 4 K 94.624), Berufung (BayVG, U.v. 22.9.1997 – 24 B 96.1300) und Nichtzulassungsbeschwerde (BVerwG, B.v. 28.8.1998 – 9 B 37.98) blieben erfolglos.
- 3 Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 ließen die Kläger beantragen, das Verwaltungsverfahren wieder aufzugreifen und die Kläger als Vertriebene anzuerkennen. Die Rechtslage habe sich durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 6. September 2013 zu ihren Gunsten geändert. Die familiär vermittelten Deutschkenntnisse des Klägers bei der Einreise wären nach

den aktuellen Anforderungen des Gesetzes für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum ausreichend gewesen.

- 4 Mit Bescheid vom 4. Februar 2014 hat die Regierung von Mittelfranken (Ausgleichsamt) den Antrag abgelehnt. Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes betreffe nur die Anerkennung von Spätaussiedlern sowie deren einzubeziehende Ehegatten und Abkömmlinge, die nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens in das Bundesgebiet eingereist seien. Die Kläger seien jedoch vor diesem Stichtag eingereist. Außerdem sei ihnen die Einreise nicht im Wege des Aufnahmeverfahrens erlaubt worden, sondern nur zur Familienzusammenführung. Der Ablehnungsbescheid vom 22. März 1993 sei auch nicht offensichtlich fehlerhaft. Das Beharren auf seiner Bestandskraft verstoße nicht gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten.
- 5 Mit Urteil vom 18. Juni 2014 hat das Verwaltungsgericht Augsburg die Klage mit dem Begehren, das Verfahren wieder aufzugreifen und den Beklagten zur Ausstellung von Vertriebenenausweisen zu verpflichten, abgewiesen. Die Sach- und Rechtslage habe sich nicht zu Gunsten der Kläger geändert. § 100 Abs. 4 BVFG regle den Spätaussiedlerstatus von Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 mit einer vor dem 1. Juli 1990 erteilten Übernahmegenehmigung oder einem vor dem 1. Januar 1993 erteilten Aufnahmebescheid eingereist seien. Auch § 27 Abs. 3 Satz 1 BVFG n.F. sei ausschließlich auf Spätaussiedler zugeschnitten, zu denen vor dem 1. Januar 1993 eingereiste Aussiedler nicht zählen würden.
- 6 Zur Begründung des hiergegen eingereichten Antrags auf Zulassung der Berufung, dem der Beklagte entgegentritt, machen die Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, besondere rechtliche Schwierigkeiten und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie beehrten keine nachträgliche Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid, sondern betrieben ihre Anerkennung als Vertriebene aus eigenem Recht. Insoweit habe sich die Rechtslage nachträglich zu ihren Gunsten geändert. Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes sehe keine benachteiligende Ungleichbehandlung von Vertriebenen (Aussiedlern) und Spätaussiedlern vor und sei nicht auf Letztere beschränkt. Es sei vielmehr auch auf Personen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1993 mit Erlaubnis einer deutschen Behörde nach Deutschland eingereist seien. Die Kläger könnten nach dem „Günstigkeitsprinzip“ auch Spätaussiedler im Sinne von § 100 Abs. 4 BVFG sein.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

- 8 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 9 1. Aus der Antragsbegründung ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch der Kläger auf Wiederaufgreifen des Verfahrens mit dem Ziel ihrer Anerkennung als Vertriebene zu Recht verneint.
- 10 Durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 7. Februar 1996 (Au 4 K 94.624), des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 1997 (24 B 96.1300) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. August 1998 (9 B 37.98) ist mit bindender Wirkung für die Kläger und den Beklagten festgestellt, dass die Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Vertriebene (Aussiedler) und Ausstellung von Vertriebenenausweisen haben (§ 121 Nr. 1 VwGO). Die Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Rechtskraft dieser Entscheidungen liegen nicht vor. Insbesondere hat sich die Rechtslage durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 6. September 2013 (BGBl I S. 3554) für die vom Kläger begehrte Anerkennung als Vertriebener (Aussiedler) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG und die von der Klägerin begehrte Anerkennung als Ehegattin eines Vertriebenen gemäß § 1 Abs. 3 BVFG sowie die Ausstellung von Vertriebenenausweisen nicht nachträglich zu ihren Gunsten geändert. Das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren ist damit nicht gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wieder aufzugreifen. Da der Ablehnungsbescheid vom 22. März 1993 auch nicht offensichtlich fehlerhaft ist und das Festhalten des Beklagten an seiner Unanfechtbarkeit nicht gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben verstößt, haben die Kläger auch keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte das Verfahren nach Art. 51 Abs. 5 i.V.m. Art. 48, 49 BayVwVfG wieder aufgreift.
- 11 a) Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl I S. 3554), unterscheidet zwischen Vertriebenen und Spätaussiedlern. Maßgeblich für die Unterscheidung ist der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Vertreibungs- bzw. Aussiedlungsgebiet. Aussiedler (Vertriebene i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) und deren Ehegatten (§ 1 Abs. 3 BVFG) müssen das Aussiedlungsgebiet vor dem 1. Januar 1993 verlassen haben (vgl. BVerwG, U.v. 13.6.1995 – 9 C 392.94 –

BVerwGE 98, 367, juris Rn. 20). Spätaussiedler sind hingegen deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion oder die Aussiedlungsgebiete des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt genommen haben (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 BVFG). § 100 Abs. 4 BVFG bestimmt schließlich, dass Personen, die vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG mit der Maßgabe, dass kein Ausschlussgrund nach § 5 Nr. 1 Buchst. d oder e BVFG vorliegt, oder des § 4 BVFG auch dann Spätaussiedler sind, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG erteilt wurde. Auch § 100 Abs. 4 BVFG erweitert jedoch den Kreis der Spätaussiedler nicht auf Personen, die das Aussiedlungsgebiet vor dem 1. Januar 1993 verlassen haben, sondern betrifft nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 im Besitz einer davor erhaltenen Übernahmegenehmigung in das Bundesgebiet eingereist sind (BayVGh, U.v. 29.7.2004 – 5 B 02.516 – juris Rn. 31; von Schenckendorff, Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht, Stand Dezember 2014, § 100 BVFG Anm. 2 d m.w.N.; ebenso die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Bundesvertriebenengesetz – BVFG-VwV, GMBI S. 638 – vom 6.4.2010, § 100 Nr. 3.2).

- 12 § 15 Abs. 1 und 2 BVFG sehen nur noch die Ausstellung einer Bescheinigung für Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft vor. Die Kläger sind jedoch bereits im April 1990 aus Rumänien nach Deutschland ausgereist. Sie können somit keine Spätaussiedler im Sinne von § 4 oder § 100 Abs. 4 BVFG sein.
- 13 Für Personen im Sinne der §§ 1 bis 3 BVFG, also Vertriebene, Heimatvertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, finden die vor dem 1. Januar 1993 geltenden Vorschriften gemäß § 100 Abs. 1 BVFG nur nach Maßgabe von § 100 Abs. 2 bis 8 BVFG Anwendung. Dies gilt somit auch für § 15 BVFG in der bis 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, der die Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge zum Nachweis ihrer Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft vorsah. Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 BVFG werden Ausweise nach § 15 BVFG in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung nur noch ausgestellt, wenn sie vor diesem Tag beantragt wurden. Die Erteilung solcher Ausweise hat jedoch das Ausgleichsamt der Stadt Augsburg im Fall der Kläger mit rechtskräftig bestätigtem Bescheid vom 22. März 1993 abgelehnt. Aussiedler, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 2. Oktober 1990 und vor dem 1. Januar 1993 begründet haben, konnten den Ausweis noch bis zum 31. Dezember 1993 beantragen

(§ 100 Abs. 2 Satz 2 BVFG). Im Übrigen wird die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nur auf Ersuchen einer Behörde, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Vertriebene oder Flüchtlinge zuständig ist, vom Bundesverwaltungsamt festgestellt (§ 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG). Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung und der Anknüpfung der Vertriebeneneneigenschaft an einen Stichtag für die Einreise in das Bundesgebiet bestehen keine Bedenken (vgl. BayVGH, U.v. 29.7.2004 – 5 B 02.516 – juris Rn. 32; U.v. 12.12.2012 – 11 B 11.2542 – juris Rn. 90 ff.; BVerwG, B.v. 5.6.2013 – 5 B 11.13 – juris Rn. 4).

- 14 b) An dieser Rechtslage hinsichtlich der Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene hat das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nichts geändert. Dieses Änderungsgesetz hatte zum einen umfangreiche Modifikationen des § 27 BVFG zum Gegenstand. Diese betreffen jedoch lediglich die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufnahmebescheiden für im Aussiedlungsgebiet verbliebene Spätaussiedler und die Einbeziehung ihrer Ehegatten und Abkömmlinge sowie das Wiederaufgreifen unanfechtbar abgeschlossener Verfahren auf Erteilung von Aufnahmebescheiden oder auf Einbeziehung. Für das Begehren der Kläger, als Vertriebene anerkannt zu werden und entsprechende Ausweise zu erhalten, ist diese Regelung nicht einschlägig.
- 15 Geändert wurden durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes des Weiteren die Anforderungen an das in § 6 Abs. 2 BVFG geregelte Bekenntnis zum deutschen Volkstum bis zum Verlassen des Aussiedlungsgebiets als Voraussetzung für die deutsche Volkszugehörigkeit (§ 6 Abs. 1 BVFG). Auch diese Neuregelung betrifft jedoch nur Spätaussiedler und gilt nicht rückwirkend für rechtskräftig abgeschlossene Verfahren zur Anerkennung als Vertriebener und Ausstellung entsprechender Ausweise. Für eine nachträgliche Einbeziehung von Vertriebenen hätte es einer Änderung des § 100 Abs. 1 und 2 BVFG bedurft, die – wie bereits ausgeführt – die Voraussetzungen für die Ausstellung von Vertriebenenausweisen nach § 15 BVFG in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung und die Feststellung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft abschließend regeln. Diese Vorschrift hat das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes jedoch unberührt gelassen. Auch aus den Gesetzesmaterialien, insbesondere dem Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 17/10511) und der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses (BT-Drs. 17/13937), die für die Frage, ob eine Änderung der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG bzw. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, ergänzend heranzuziehen sind (vgl. BVerwG, U.v. 4.9.2007 – 1 C 21.07 – BVerwGE 129, 243 – juris Rn. 14), ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber rechtskräftig

abgelehnten Vertriebenenbewerbern die Möglichkeit eröffnen wollte, im Wege des Wiederaufgreifens ihrer Verfahren die Ausstellung von Vertriebenenausweisen auf der Grundlage von Vorschriften zu erreichen, die bereits seit mehr als 20 Jahren außer Kraft getreten waren. Vielmehr sollte das Gesetz ausweislich der Entwurfsbegründung (BT-Drs. 17/10511) der Vermeidung von Härtefällen hinsichtlich der Deutschkenntnisse von Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen dienen. Auch die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf „potenziell Berechtigte in den Aussiedlungsgebieten, ... die aufgrund der Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit im Bundesgebiet Aufnahme finden können“. Die Ergänzung der Regelung, die der ursprüngliche Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfahren hat, betraf die Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG und weitere Änderungen des § 27 BVFG. Auch insoweit ist in der Begründung (BT-Drs. 17/13937) jedoch ausschließlich von „Spätaussiedlerbewerbern“, den insoweit „unverhältnismäßig hohen Aufnahmhürden“, der „Erteilung eines Aufnahmebescheids an den Spätaussiedler“ und der verstärkten „Familienzusammenführung von Spätaussiedlern“ die Rede. Gegen den Willen des Gesetzgebers, auch rechtskräftig abgelehnten Vertriebenenbewerbern das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu ermöglichen, spricht schließlich die auf Spätaussiedler beschränkte ausdrückliche Regelung in § 27 Abs. 3 Satz 1 BVFG, wonach der Antrag auf Wiederaufgreifen eines unanfechtbar abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung eines Aufnahmebescheides oder auf Einbeziehung (abweichend von § 51 Abs. 3 VwVfG bzw. Art. 51 Abs. 3 BayVwVfG) nicht an eine Frist gebunden ist. Hätte der Gesetzgeber mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes auch abgelehnten Vertriebenenbewerbern die Möglichkeit zur Wiederaufnahme ihrer abgeschlossenen Verfahren eröffnen wollen, hätte dies in einer entsprechenden Regelung, zumindest aber in der Gesetzesbegründung, deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen.

- 16 2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen. Dass sich die Rechtslage durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht nachträglich zu Gunsten rechtskräftig abgelehnter Vertriebenenbewerber geändert hat, lässt sich – wie oben ausgeführt – anhand des Gesetzeswortlauts, der Entstehungsgeschichte und des in den Begründungen zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers unschwer feststellen.
- 17 3. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist in der Antragsbegründung nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt. Hierzu hätte eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert und ausgeführt werden müssen, weshalb

diese Frage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist. Des Weiteren hätten die Rechtsmittelführer erläutern müssen, weshalb die formulierte Frage klärungsbedürftig ist, und darlegen müssen, weshalb der Frage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 14. Auflage 2014, § 124a Rn. 72). Daran fehlt es hier. Unabhängig davon kommt der Rechtssache auch deshalb keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil die Frage, ob das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes zu einer nachträglichen Änderung der Rechtslage zu Gunsten rechtskräftig abgelehnter Vertriebenenbewerber geführt hat, ohne Weiteres anhand des Gesetzes verneint werden kann und daher keiner Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf.

- 18 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 47 und § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nrn. 1.1.3 und 49.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der 2013 aktualisierten Fassung.
- 19 3. Dieser Beschluss, mit dem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig wird (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO), ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).